

Amt der Tiroler Landesregierung

Amtssigniert. SID2020081066102 Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Abteilung Umweltschutz Rechtliche Angelegenheiten

Lt. Verteiler



Dr. Karin Ecker

Telefon +43(0)512/508-3436 Fax +43(0)512/508-743455 umweltschutz@tiroi.gv.at

UID: ATU36970505

Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck; Deponie "Ampass Süd" – Abschlusskollaudierung samt geringfügiger Abweichung; BESCHEID

U-ABF-6/26/231-2020 Innsbruck, 21.08.2020

BESCHEID

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254a/162, b/150, c/142, d/153, e/169, bestätigt bzw. abgeändert durch die Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 03.09.2609, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und Zl. 2009/K6/1750-7, und vom 28.07.2011, Zl. uvs-2011/K6/1733-1, wurde der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, unter Anwendung des 3. Abschnittes des UVP-G 2000 die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Deponien "Ampass Süd", "Ampass Nord", "Ahrental Süd", "Europabrücke" und "Padastertal" erteilt.

In der Zwischenzeit wurden mehrfach Änderungen der Deponie "Ampass Süd" genehmigt und Teilkollaudierungen vorgenommen.

Mit Schreiben vom 22.12.2015 (OZI. 8) teilte die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE erstmals die durchgeführten und beabsichtigten Stilllegungsmaßnahmen sowie den wahrscheinlichen weiteren Ablauf in Hinblick auf die Stilllegung der Deponie "Ampass Süd" mit. Zuletzt wurde mit Schreiben vom 08.01.2019 (OZI. 137) eine geringfügige Abweichung betreffend die geringere Schütthöhe der Schüttphase 1 angezeigt.

SPRUCH:

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß den §§ 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBI. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBI. I Nr. 51/2012, und 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBI. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 24/2020, entscheidet wie folgt:

I.

Kenntnisnahme:

Gemäß § 37 Abs. 4 Z 7 AWG 2002 iVm dem ASchG wird die Stilllegung der Deponie "Ampass Süd" nach Maßgabe der übermittelten Unterlagen (OZIn. 8, 36, 94, 106, 110, 117 und 133) unter Vorschreibung der nachstehenden Aufträge zur Kenntnis genommen:

- 1. Die im Überwachungs- und Nachsorgeprogramm (OZI. 118) enthaltenen Maßnahmen sind umzusetzen, insbesondere sind alle Messpunkte in den 3 Messquerschnitten halbjährlich zu überwachen. Ein halbes Jahr vor Ablauf des 5-jährigen Überwachungsprogramms, das ist spätestens am 31.12.2022, ist ein Bericht zu erstellen und der Behörde zu übermitteln. In diesem Bericht sind die Ergebnisse der 5-jährigen Überwachung nachvollziehbar aufzubereiten. Dieser Bericht hat auch einen Vorschlag über die allfälligen weiteren erforderlichen Maßnahmen (Überwachungsmaßnahmen etc.) zu beinhalten.
- 2. Die Aufforstungsflächen sind innerhalb der nächsten 10 Jahre einer fachgerecht ausgeführten Dickungspflege zu unterziehen.
- 3. Die noch nicht durchgeführten Bepflanzungen It. Projektsbezogenen Landschaftspflegeplan sind schnellstmöglich vorzunehmen.

Hinweis: Auf die vorgeschriebenen Beweissicherungsmessungen im Bescheid vom 16.04.2009, Zahl: U-30.254a/162 unter Spruchpunkt A) IV. G) 2. wird hingewiesen. Demnach haben Messungen 1 Jahr vor Baubeginn im Rahmen eines Beweissicherungsverfahrens begonnen zu werden, während der gesamten Bautätigkeit zu laufen und noch ein volles Kalenderjahr nach Abschluss der Bautätigkeiten durchgeführt zu werden.

II.

Genehmigung geringfügiger Abweichung in Bezug auf die Schütthöhe:

Gemäß § 63 Abs. 1 letzter Satz AWG 2002 wird die geringfügige Abweichung, dass die Schütthöhe in der Schüttphase 1 um 1 Meter abgesenkt wurde, nach Maßgabe der Unterlagen Plannummer AP105/00500-00

(Lageplan Schüttphase 1), AP105-00501-00 (Querprofile Schüttphase 1) und insbesondere BBT01-00101-00 (Deponie Endzustand Lageplan und Schnitte)

nachträglich genehmigt.

III.

Kollaudierung:

Gemäß § 63 Abs. 1 und 2 AWG 2002 wird festgestellt, dass die Stilllegungsmaßnahmen der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254a/162, in der Fassung der Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, und vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20, und 2009/K6/1750-7, (unter Berücksichtigung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 03.09.2012, Zl. U-30.254a/370, vom 28.09.2012, Zl. U-30.254a/394, vom 18.10.2012, Zl. U-30.254a/399, vom 22.09.2014, Zl. U-30.254a/404, vom 11.11.2014, Zl. U-30.254a/517, vom 17.10.2017, Zl. U-ABF-6/26/87-2017, vom 19.06.2019, Zl. U-ABF-6/26/178-2019 sowie vom 05.05.2020, Zl. U-ABF-6/26-216-2020, genehmigten Änderungen), abfallwirtschaftsrechtlich genehmigten Deponie "Ampass Süd" unter Berücksichtigung der mit Spruchpunkt I. zur Kenntnis genommenen Anzeige samt Aufträgen und in Spruchpunkt II. nachträglich genehmigten Abweichung in Übereinstimmung mit den erteilten Genehmigungen sowie den übermittelten Kollaudierungsunterlagen (OZIn. 8, 36, 94, 106, 110, 117 und 133) erfolgt sind, sodass der Abschluss der Deponie "Ampass Süd"

für überprüft erklärt wird.

IV.

Kosten:

Bundesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 78 AVG in Verbindung mit TP 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BVwAbgV, BGBI. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 5/2008, sind für die Änderungs- und Abschlussanzeige je EUR 6,50, sohin EUR 13,00 als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

Kommissionsgebühren:

Für die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung am 27.03.2019 von insgesamt vier Amtsorganen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:35 Uhr (das sind insgesamt 24/2 Stunden) und einem Amtsorgan in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:05 Uhr (das sind 5/2 Stunden) sind gemäß § 77 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBI. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit § 1 der Kommissionsgebührenverordnung 2017 – KGebV, LGBI. Nr. 28/2017, Kommissionsgebühren in der Höhe von EUR 17,50 pro Amtsorgan und angefangene halbe Stunde, sohin insgesamt EUR 507,50 (29 * 17,50) zu entrichten.

Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2020, ist die Änderungs- und Abschlussanzeige samt Planunterlagen sowie das Kollaudierungsoperat wie folgt zu vergebühren:

Änderungsanzeige EUR 14,30 (§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)

Anzeige Stilllegungsmaßnahmen EUR 14,30 (§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)

Überwachungs- und Nachsorgeprogramm, Planunterlagen und Kollaudierungsoperat (2-fach) EUR 328,40 (§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)

Verhandlungsschrift EUR 28,60 (§ 14 TP 7 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)

Gesamt EUR 385,60

Die von der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE zu tragenden Kosten, die sich aus der Bundesverwaltungsabgabe und der Gebühr zusammensetzen, in Höhe von insgesamt **EUR 906,10**, sind **binnen zwei Wochen** ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das nachstehende Konto der HYPO TIROL BANK:

Empfänger: Amt der Tiroler Landesregierung, Landesrechnungsdienst

<u>IBAN:</u> AT82 5700 0002 0000 1000

BIC: HYPTAT22

Verwendungszweck: Zahl: U-ABF-6/26/231-2020

zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides bei der Tiroler Landesregierung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels "Finanzamtszahlung" sind als Steuernummer/Abgabenkontonummer "109999102", als Abgabenart "EEE-Beschwerdegebühr" und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Begründung:

1. Verfahrensablauf/Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22.12.2015 (OZI. 8) teilte die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE erstmals die durchgeführten und beabsichtigten Stilllegungsmaßnahmen sowie den wahrscheinlichen weiteren Ablauf in Hinblick auf die Stilllegung der Deponie "Ampass Süd" mit.

Mit Schreiben vom 13.09.2016 (OZI. 36) wurden die detaillierten Stilllegungsmaßnahmen in Bezug auf die Deponie "Ampass Süd" seitens der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE bekannt gegeben.

Mit Schreiben vom 16.01.2018 (OZI. 94), vom 12.06.2018 (OZI. 106), vom 21.06.2018 (OZI 110) und vom 11.07.2018 (OZI. 117) wurden weitere Ausführungen zur Stilllegung der Deponie "Ampass Süd" übermittelt.

Mit Schreiben vom 19.07.2018 (OZI. 118) langte das Überwachungs- und Nachsorgeprogramm ein.

Mit Schreiben vom 22.11.2018 (OZI. 113) wurden Unterlagen bezüglich der beabsichtigten Endkollaudierung (Schlussbericht – Endkollaudierung – Deponie Ampass Süd – S0000 KSB 00942 60; Nachweis Bescheiderfüllung – Deponie Ampass Süd – GTB S0001 00027 60) übermittelt.

Mit Schreiben vom 08.01.2019 (OZI. 137) wurde eine geringfügige Abweichung betreffend die geringere Schütthöhe angezeigt.

Mit gegenständlicher Anzeige wurden mit Ersuchen vom 21.09.2016 (OZI. 39) erstmals Sachverständige aus den Fachbereichen Naturkunde, Abfalltechnik, Wasserwirtschaft, Forstwesen, Bodenmechanik, Verkehr, Hydrographie und Hydrologie, Waldschutz, Wildbach- und Lawinenverbauungstechnik, Geologie und Straßenerhaltung sowie ein Vertreter des Arbeitsinspektorates befasst.

Insofern wurden nachfolgende Stellungnahmen der beigezogenen Sachverständigen erstattet:

- Stellungnahme des abfalltechnischen Amtssachverständigen vom 22.09.2016 (OZI. 40),
- Stellungnahme des wasserfachlichen Amtssachverständigen vom 26.09.2016 (OZI. 41),
- Stellungnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates vom 26.09.2016 (OZI. 42),
- Stellungnahme des immissionsfachlichen Amtssachverständigen vom 28.09.2016 (OZI. 43),
- Stellungnahme des geologischen Amtssachverständigen vom 07.10.2016 (OZI. 44),
- Stellungnahme des Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung vom 05.10.2016 (OZI. 45),
- Stellungnahme des verkehrstechnischen Amtssachverständigen vom 18.10.2016 (OZI. 46).

Mit Ersuchen vom 19.06.2018 (OZI. 109) wurden die ausstehenden Rückmeldungen urgiert. Nachfolgend langten die Stellungnahmen des straßenbautechnischen Amtssachverständigen vom 28.06.2018 (OZI. 113) und des hydrographisch/hydrologischen Amtssachverständigen vom 09.07.2018 (OZI. 115) ein.

Mit Schreiben vom 27.07.2018 (OZI. 120) erging ein weiteres Ersuchen an gewisse Sachverständige. Die Rückmeldung der (hydro-)geologischen Amtssachverständigen und des bodenmechanischen Sachverständigen langte mit Schreiben vom 12.10.2018 (OZI. 129) ein.

Mit einem weiteren Ersuchen vom 09.01.2019 (OZI. 139) wurden Sachverständige aus den Fachbereichen Naturkunde, Abfalltechnik, Wasserwirtschaft, Forstwesen, Bodenmechanik, Verkehr, Hydrographie und Hydrologie, Waldschutz, Wildbach- und Lawinenverbauungstechnik, Geologie und Straßenerhaltung sowie ein Vertreter des Arbeitsinspektorates befasst.

Insofern wurden nachfolgende Stellungnahmen der beigezogenen Sachverständigen erstattet:

- Stellungnahme des forstfachlichen Amtssachverständigen vom 16.01.2019 (OZI. 140),
- Stellungnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates vom 23.01.2019 (OZI. 141),
- Stellungnahme des immissionsfachlichen Amtssachverständigen vom 15.01.2019 (OZI. 144),
- Stellungnahme des wasserfachlichen Amtssachverständigen vom 18.01.2019 (OZI. 145),
- Stellungnahme der geologischen Amtssachverständigen und des bodenmechanischen Sachverständigen vom 24.01.2019 (OZI. 146),
- Stellungnahmen des abfalltechnischen Amtssachverständigen 20.02.2019 (OZI. 148),
- Stellungnahme des hydrographisch/hydrologischen Amtssachverständigen vom 26.02.2019 (OZI. 150),
- Stellungnahme des Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung vom 25.02.2019 (OZI. 151).

Die mündliche Verhandlung wurde mit Kundmachung vom 11.03.2019 (OZI. 154) anberaumt. Abgesehen von der persönlichen Verständigung wurde die mündliche Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde

Ampass und durch Veröffentlichung im Internet kundgemacht. Die Gemeinde Ampass übergab die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung im Zuge der mündlichen Verhandlung.

Am 27.03.2019 (vgl. die Verhandlungsschrift in OZI. 157) fand die mündliche Verhandlung statt.

In der mündlichen Verhandlung wurde vom Grundstückseigentümer Schiener die noch nicht vorgenommene Vermarkung moniert.

Mit Aktenvermerk vom 27.03.2019 (OZI. 158) wurde die Stellungnahme des bodenmechanischen Sachverständigen festgehalten.

Mit Schreiben vom 11.04.2019 (OZI. 159) wurde die Abänderung des Projektsbezogenen Landschaftspflegeplans beantragt. Diese wurde in einem gesonderten Verfahren abgewickelt (vgl. Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol und der Tiroler Landesregierung vom 05.05.2020, Zln. U-ABF-6/26/216-2020 und U-NSCH-11/20/378-2020).

Mit E-Mail vom 26.04.2019 (OZI. 162) übermittelte die Konsensinhaberin den Nachweis über die vorgenommene Vermarkung. Die betreffende Stellungnahme des wasserfachlichen Amtssachverständigen langte mit E-Mail vom 14.05.2019 (OZI. 167) ein.

Mit Schreiben vom 31.05.2019 (OZI. 170) wurde die Konsensinhaberin aufgefordert, Nachweise über die im Zuge der mündlichen Verhandlung am 27.03.2019 festgehaltenen Themen zu übermitteln.

Mit Schreiben vom 06.06.2019 (OZI. 172) wurde seitens der Brenner Basistunnel SE Unterlagen zum Nachweis der Mängelbehebungen vorgelegt.

Mit Schreiben vom 12.06.2019 (OZIn. 173 und 174) wurden die entsprechenden Nachweise an die betroffenen Sachverständigen weitergeleitet und deren Sachverstand befragt.

Die betreffende Rückmeldung, wonach die in der mündlichen Verhandlung für erforderlich befundenen Maßnahmen im Wesentlichen ordnungsgemäß umgesetzt wurden, langten mit Schreiben des Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung vom 27.08.2019 (OZI. 199) ein. Zudem gab der bodenmechanische Amtssachverständige mit Schreiben vom 09.07.2019 (OZI. 182) seine Stellungnahme ab.

Weitergehende inhaltliche Stellungnahmen liegen nicht vor.

Die Stilllegungsmaßnahmen wurden seitens der Konsensinhaberin zusammengefasst beschrieben wie folgt:

• wöchentliche Begehungen der Deponie "Ampass Süd" unter Beisen der örtlichen Bauaufsicht und der beauftragten Baufirmen sowie Teambesprechungen:

- Abstimmung mit dem Neophytenbeauftragten aufgrund von Neophytenaufkommen (Goldrute) im Frühling 2016;
- Ausgrabung und fachgerechte Beseitigung der Neophyten (Goldrute) am 03.06.2016;
- Nachsaat der befallenen Flächen mit der von der ökologischen Bauaufsicht freigegebenen und bescheidgemäß zusammengestellten Saatgutmischung am 03.06.2016 zur Bekämpfung der Goldrute und des Ampfers;
- Mähen der Topfläche der Deponie "Ampass Süd" und der Böschungen sowie des Humuslagers im Bereich des Förderbandes Ampass am 23.08.2016;
- Mähen der Trockenrasen entlang der Gasleitung Deponie "Ampass Süd" am 23.08.2016;
- die Zufahrt zur Deponie "Ampass Süd" wurde abgesperrt;
- Förderbandabwurf und Förderband im Bereich des Kreisverkehrs und auf der Deponie Ampass Süd wurden im Herbst 2017 zurückgebaut;
- die restlichen Auffüllarbeiten im Zwickelbereich zwischen Landesstraße, Kreisverkehr und Deponiekörper, die Verfüllung des Durchlasses sowie die restliche Humusierung wurden vorgenommen; Entfernung der vorhandenen Reste des Förderbandes (Mastfundamente etc.) im Wald:
- Anpassung der Übergabestelle an das Gelände und Rekultivierung;
- Rückgabe der Flächen an die Grundeigentümer/innen.

Anlässlich der mündlichen Verhandlung haben die beigezogenen Amtssachverständigen ausgeführt, dass aus fachlicher Sicht gegen die gegenständliche Stilllegung samt Kollaudierung kein Einwand bestehe.

Aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen steht fest, dass die Deponie Ampass Süd entsprechend den vorliegenden Genehmigungen abgeschlossen wurde. Die bei der mündlichen Verhandlung am 27.03.2019 festgestellten Mängel (Fachbereich Naturkunde, Wildbach- und Lawinenverbauung, Wasserwirtschaft) wurden behoben bzw. deren Behebung durch die Vorschreibung des betreffenden Auftrages veranlasst.

Das Überwachungs- und Nachsorgeprogramm, vorgeschrieben mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254a/150, Spruchpunkt A) IV. D) 12. wurde vorgelegt. Darin sind die weitergehenden Maßnahmen für die nachfolgenden fünf Jahre beschrieben.

Die im Rahmen der Schüttphase 1 erfolgte geringere Höhe der Schüttung stellt eine geringfügige Abweichung dar.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich hieraus wie folgt:

1. Allgemein:

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, ist zuletzt durch BGBl. I Nr. 80/2018, geändert worden. Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2012 kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu wesentlichen Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: Auf Vorhaben für die ein

Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Auf Änderungsvorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 77/2012 ein Genehmigungsverfahren nach § 24g anhängig ist, ist diese Bestimmung in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Betreffend das vorliegende Änderungsvorhaben ist folglich § 24g UVP-G 2000, in der Fassung BGBI. I Nr. 77/2012, relevant. Die Übergangsbestimmung ist nach wie vor in Kraft (vgl. § 46 Abs. 23 UVP-G 2000, in der Fassung BGBI. I Nr. 80/2018).

2. Zuständigkeit:

Im 3. Abschnitt des UVP-G 2000, welches die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken regelt, wird das "teilkonzentrierte" Genehmigungsverfahren bei der/dem Bundesminister/in für Verkehr, Innovation und Technologie, in dem auch die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, durch ein weiteres teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren beim Landeshauptmann und sonstige nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt. Der/dem Bundesminister/in für Verkehr. Innovation und Technologie obliegt die Koordination Berücksichtigung Umweltverträglichkeitsprüfung in allen Genehmigungsverfahren, womit zwar keine volle Konzentration, aber vollständige und koordinierte Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung Genehmigungsbescheiden erreicht wird.

Nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. In diesem Genehmigungsverfahren hat er/sie alle jene nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, die ansonsten von ihm/ihr oder einem/einer anderen Bundesminister/in in erster Instanz zu vollziehen sind. Im vorliegenden Fall hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend den Brenner Basistunnel ein Verfahren gemäß § 24 Abs. 1 **UVP-G** nämlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Genehmigungsverfahren, durchgeführt, welches mit Genehmigungsbescheid vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, seinen Abschluss fand.

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als lex specialis jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben. Nach § 24 Abs. 4 UVP-G bleibt die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen unberührt. Die Zuständigkeit in diesen Verfahren ist folglich von den nach diesen Vorschriften zuständigen Behörden (z.B. Naturschutzbehörde) auch weiterhin wahrzunehmen. Diese Verfahren sind in die (Teil-)Konzentration nicht miteinbezogen. Das vom Landeshauptmann durchgeführte von Tirol Genehmigungsverfahren hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zln. U-

30.254a/162, b/150, c/142, d/153, e/169, bestätigt bzw. abgeändert durch Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, und vom 28.07.2011, Zl. uvs-2011/K6/1733-1, das von der Tiroler Landesregierung nach dem TNSchG 2005 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 durchgeführte Verfahren mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, seinen Abschluss gefunden.

Die nunmehrige Anzeige der Antragstellerin ist auf die Stilllegung der Deponie gerichtet. Zudem wurde das mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254a/150, Spruchpunkt A) IV. D) 12. vorgeschriebene Nachsorge- und Überwachungsprogramm vorgelegt und die verringerte Schütthöhe der Schüttphase 1 angezeigt.

Im teilkonzentrierten Verfahren nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 ist zusätzlich § 38 Abs. 6 AWG 2002 relevant. Nach dieser Bestimmung ist zuständige Behörde erster Instanz für diesen Abschnitt dieses Bundesgesetzes der Landeshauptmann, sofern Abs. 7 nicht anderes bestimmt. Im teilkonzentrierten Verfahren richtet sich die Zuständigkeit zur Kenntnisnahme der Anzeigen sowie des Abschlusses der Deponie folglich nach § 24 Abs. 3 UVP-G iVm § 38 Abs. 6 AWG 2002.

3. Voraussetzungen nach dem UVP-G 2000:

Gemäß § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 sind Änderungen einer gemäß § 24f erteilten Genehmigung (§ 24f Abs. 6) vor dem in § 24h Abs. 3 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn

- 1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und
- 2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens vorzunehmen.

§ 24f Abs. 6 UVP-G 2000 determiniert, dass die nach § 24 Abs. 1 zuständige und die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden haben, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind. Gemäß § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen als Genehmigungen, wobei der Genehmigungsbegriff nur antragsbedürftige Verwaltungsakte umfasst (vgl. Baumgartner/Petek, Kurzkommentar UVP-G 2000, 60).

Im vorliegenden Fall hat die Antragstellerin die Stilllegung der Deponie sowie eine Änderung der Schütthöhe der Schüttphase 1 angezeigt, sodass der Landeshauptmann von Tirol hier die § 24f Abs. 1 bis 5, 13 und 14 – soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind – anzuwenden hat.

Nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 dürfen Genehmigungen (Abs. 6) nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen;
- die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche echte der Nachbarn/Nachbarlnnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarlnnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Wie festgestellt, widerspricht die geringfügige Abweichung nicht den Voraussetzungen nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000.

Nach § 24f Abs. 1a UVP-G 2000 ist die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

§ 24f Abs. 3 UVP-G 2000 determiniert, dass die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Nach § 24f Abs. 8 UVP-G 2000 haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Parteistellung. Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 angeführten Personen haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung. die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen auch Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 und § 19 Abs. 11 haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung Umweltschutzvorschriften im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchgeführt, so können Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 4 an den Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen.

Nach § 24f Abs. 13 UVP-G 2000 sind Genehmigungsbescheide nach Abs. 6 jedenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie haben die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 42, 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

4. Anzeige der Stilllegung der Deponie:

Gemäß § 37 Abs. 4 Z 7 AWG 2002 ist die Auflassung der Behandlungsanlage oder eines Anlagenteils oder die Stilllegung der Deponie oder eines Teilbereichs der Deponie oder die Auflassung einer IPPC-Behandlungsanlage der Behörde anzuzeigen.

Gemäß § 51 Abs. 2 letzter Satz AWG 2002 hat die Behörde die erforderlichen Aufträge zu erteilen, sofern bei Maßnahmen gemäß § 37 Abs. 4 Z 4, 5, 7 oder 8 die vom Inhaber der Behandlungsanlage zur Wahrung der Interessen gemäß § 43 getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen. Die drei ausgesprochenen Aufträge beruhen auf den befundenen Erforderlichkeiten des bodenmechanischen Sachverständigen sowie des forstund naturkundefachlichen Amtssachverständigen.

Gemäß § 51 Abs. 4 AWG 2002 haben im Anzeigeverfahren der Inhaber der Behandlungsanlage und das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993 Parteistellung.

5. Geringfügige Abweichung nach dem AWG 2002:

Gemäß § 63 Abs. 1 letzter Satz AWG 2002 dürfen geringfügige Abweichungen, die den gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen nicht widersprechen oder denen der von der Abweichung in seinen Rechten Betroffene zustimmt, im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Abschlusskollaudierung nach dem AWG 2002:

Gemäß § 63 Abs. 2 AWG 2002 sind Stilllegungsmaßnahmen in sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 von der Behörde zu überprüfen.

Nach § 63 Abs. 1 AWG 2002 hat die Behörde unmittelbar nach erfolgter Errichtung der Deponie oder eines Teilbereiches der Deponie und vor Einbringung der Abfälle die Übereinstimmung der Anlage und der Maßnahmen mit der erteilten Genehmigung zu überprüfen.

Parteistellung in diesem Verfahren hat der Antragsteller und der von einer Abweichung in seinen Rechten Betroffene. Über das Ergebnis dieser Überprüfung ist bescheidmäßig abzusprechen und die Behebung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen ist zu veranlassen. Die Einbringung von Abfällen in die Deponie oder den Teilbereich der Deponie ist erst nach Behebung der wahrgenommenen Mängel oder Abweichungen zulässig.

7. Ergebnis:

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen wurde die geänderte Ausgestaltung der Schütthöhe der Schüttphase 1 sowie die Stilllegung der Deponie angezeigt. Die ausgesprochenen Aufträge sind – im Speziellen zur Einhaltung der im Nachsorge- und Überwachungsprogramm festgelegten Maßnahmen – notwendig, um die gemäß § 43 AWG 2002 wahrzunehmenden Interessen zu schützen. Aufgrund der im Ermittlungsverfahren eingeholten Stellungnahmen und der aufgenommenen Aufträge steht für die Behörde fest, dass die Stilllegung der Deponie ordnungsgemäß vorgenommen wurde. Mängel wurden zwischenzeitlich behoben bzw. deren Behebung veranlasst. Die geänderte Ausführung der Schütthöhe widerspricht weder den Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f UVP-G 2000, noch den Schutzinteressen des § 43 AWG 2002.

8. Kosten:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die in Spruchpunkt IV. angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Ergeht an:

- 1. die Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck;
- 2. den Landesumweltanwalt von Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck;
- 3. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezrk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck;
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, im Wege über die Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse
 1-3, 6020 Innsbruck;
- 5. die Naturfreunde Tirol, Bürgerstraße 6, 6020 Innsbruck;
- 6. den Österreichischen Alpenverein, Olympia Straße 37, 6020 Innsbruck;
- 7. das Transitforum Austria-Tirol, Josef-Heiss-Straße 74, 6134 Vomp;
- 8. die Gemeinde Ampass, Römerstraße 21, 6070 Ampass;
- 9. Klaus Steixner als Rechtsnachfolger von Gerhard Steixner, Hutterweg 2, 6020 Innsbruck;
- 10. Josef Pienz, Kirchweg 2, 6070 Ampass;
- 11. Heinrich Pienz, Kirchweg 2, 6070 Ampass;
- 12. Alois Vogelsberger, Häusern 11, 6070 Ampass;
- 13. Hans Schiener, Bichlweg 10, 6020 Innsbruck;
- 14. Land Tirol, Landesstraße, Abt. Verkehr und Straße, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
- 15. Öffentliches Gut, Gemeinde Ampass, Römerstraße 21, 6070 Ampass.

Ergeht abschriftlich an:

- 1. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Herrn Mag. Christian Plössnig, im Hause;
- 2. den abfalltechnischen Amtssachverständigen, Herrn DI Rudolf Neurauter, im Hause;
- 3. die Abteilung Wasserwirtschaft, zH Herrn DI Johann Voglsberger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
- die Bezirksforstinspektion Steinach, zH Herrn Dr. Helmut Gassebner, Nößlachstraße 7, 6150 Steinach am Brenner;
- 5. den bodenmechanischen Sachverständigen Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, Plattach 5, 6094 Grinzens;
- die Sachgebiet Verkehrsplanung, zH Herrn Ing. Stefan Kammerlander, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
- die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Hydrographie und Hydrologie, zH Herrn Mag. Klaus Niedertscheider, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
- 8. die Abteilung Waldschutz, Herrn Mag. Andreas Krismer, Bürgerstraße 37, 6020 Innsbruck;
- die Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Tirol, zH Herrn DI Manfred Pittracher, Wilhelm-Greil-Straße 9, 6020 Innsbruck;
- die Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten, Landesgeologie, zH Frau Mag. Petra Nittel-Gärtner und Herrn Roman Außerlechner MSc, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
- 11. die Sachgebiet Straßenerhaltung, zH Herrn DI Bernd Stigger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
- das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen, (per E-Mail an: gth@geotechnik-hammer.com);
- 13. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant, (per E-Mail: office@revital-ib.at, a.grauvogl@revital-ib.at und g.guggenberger@revital-ib.at);
- die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, zH Herrn Mag. Gerhard Moser, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
- 15. die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Umweltreferat, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
- das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung V/1, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, (per E-Mail);
- 17. das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Innovation und Technologie, zH Herrn Mag. Erich Simetzberger, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, (per E-Mail).

Für den Landeshauptmann:

Dr. Karin Ecker